

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 03.03.2015 gemäß § 34 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 22:05 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

Anwesend:

Vorsitz

Nagel, Ludwig,

Mitglieder des Gemeinderates

Bauerreis, Fred,
Bögelein, Georg,
Bräutigam, Lutz Dr.,
Emrich, Jutta,
Großkopf, Konrad,
Haag, Horst,
Hamm, Reimer, 3. Bgm.
Heilmann, Alexander,
Koch, Thomas,
Marr, Herbert,
Müller, Hansjürgen,
Rosiwal-Meißner, Monika,
Verstynen, Peter,
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Lindner, Horst,

von der Verwaltung

Thiergärtner, Jörg, Jugendpfleger

Es fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Dubois, Ulrike,
Großkopf, Matthias,
Hasenberger, Adam,
Kerschbaum, Gerhard,
Koch, Kurt,
Wagner, Gerhard,

Urlaub
berufl. Verhinderung
berufl. Verhinderung
Verhinderung
Urlaub
Erkrankung

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Hiervon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die Sitzung am 03.02.2015 wurde ohne Einwände genehmigt.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

zu 2 Informationen

Sachverhalt:

a) Allgemeine Informationen

- 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass für den Bürgerentscheid am 19.04.2015 über die Stadt/Umland-Bahn aufgrund der zu erwartenden Wahlbeteiligung und der immer stärker zunehmenden Zahl von Briefwählern nur 3 allgemeine Wahllokale (Bürgertreff, Schule, Musikschule) und 1 Briefwahlbezirk, der diesmal im Sitzungssaal des Rathauses seine Arbeit erledigen wird, gebildet wurden. Gleichzeitig rief er alle Wahlberechtigten auf, von ihrem Wahlrecht bei dieser für den Landkreis bedeutsamen Angelegenheit Gebrauch zu machen.
- 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass am 26.03.2015 in Hannberg und am 30.03.2015 in Höchststadt Podiumsdiskussionen zum Thema „Stadt-Umland-Bahn“ stattfinden.
- 1. Bgm. Nagel unterrichtete die Ratsmitglieder darüber, dass am 12.03.2015 eine Informationsveranstaltung unter Beteiligung des Landratsamtes und der Polizeiinspektion zur Thematik der Unterbringung von Asylbewerbern in Hemhofen im Sportheim des TSV Hemhofen stattfinden wird. Er teilte weiter mit, dass wahrscheinlich spätestens ab 01.04.2015 erste Asylbewerber in den Wohnungen des ehemaligen Tenniscenters Dorsch untergebracht werden.

zur Kenntnis genommen

zu 3 Sachstandsbericht des Jugendpflegers zur Jugendarbeit in Hemhofen

Der Tätigkeitsbericht des Jugendpflegers, der dieser Niederschrift als Anlage beiliegt, wurde zur Kenntnis genommen.

In der sich anschließenden Aussprache wies 1. Bgm. Nagel darauf hin, dass in letzter Zeit wiederholt Fälle von Vandalismus zu verzeichnen waren, zu denen teilweise die Verursacher festgestellt werden konnten. Er wollte daher wissen, welche Möglichkeiten es gibt solche Vorfälle zu verhindern bzw. präventiv vorzubeugen.

Jugendpfleger Thiergärtner wies hierzu darauf hin, dass es nicht Aufgabe der Jugendpflege sei ordnungspolizeilich tätig zu werden. Im Landkreis sind jedoch 2 Jugendpfleger angestellt die mobil in den Gemeinden tätig werden können und von diesen angefordert werden können. Er werde dieses Thema daher bei der nächsten Zusammenkunft der Jugendpfleger ansprechen.

zur Kenntnis genommen

zu 4 Ferienbetreuung für Kindergartenkinder (Antrag auf Beteiligung der Gemeinde an den zusätzlichen Kosten)

Sachverhalt:

Die Vorsitzenden des Elternbeirates, Frau Klesse und Herr Spurny erläuterten, dass seitens des Elternbeirates Überlegungen angestellt die Ferienbetreuung für Kindergartenkinder zu verbessern bzw. zu ergänzen, da ca. 50 % der Eltern Probleme mit den Schließtagen der Einrichtung in den Ferien haben. Nachdem klar ist, dass die Gemeinde sich hinsichtlich der Zahl der Schließtage im Rahmen des zulässigen bewegt und dieses Problem sowohl personell als auch finanziell von der Gemeinde nicht gelöst werden kann, hat sich der Elternbeirat an die Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi), Erlangen gewandt, die entsprechende ergänzende Betreuungsangebote macht. Für die Eltern würden je nach Ausgestaltung der Betreuung Kosten zwischen 160 – 200 € pro Woche entstehen. Bei einer Umfrage haben dabei ca. 100 Eltern grundsätzliches Interesse an einem solchen zusätzlichen Angebot gezeigt, wobei aufgrund bisheriger Erfahrungen festzustellen ist, dass sich letztendlich nur ca. 30 % dieser Interessenten tatsächlich anmelden dürften.

Der Elternbeirat bittet daher die Gemeinde zum einen um die Zurverfügungstellung eines oder mehrerer entsprechenden Räume in der Kindertagesstätte und zusätzlich um Prüfung, ob eine Kostenbeteiligung der Gemeinde (z.B. 50 €/Kind) denkbar wäre. Dabei sollte bedacht werden, dass dieses Angebot wahrscheinlich gerade von den Eltern angenommen werden wird, die beide berufstätig sind und keinen verwandtschaftlichen Hintergrund haben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht des Elternbeirates wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Elternbeirat werden für ein Angebot einer zusätzlichen Ferienbetreuung für Kindergartenkinder die erforderlichen Räumlichkeiten in der Einrichtung kostenlos zur Verfügung gestellt.
3. Eine Bezuschussung der Ferienbetreuung wird in Aussicht gestellt. Dabei müssen aber die sozialen und finanziellen Verhältnisse der entsprechenden Elternteile Berücksichtigung finden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt bis zu nächsten Sitzung einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

zu 5 Vollzug des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (Auszahlung eines Qualitätsbonus plus)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.02.2015 teilt das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) mit, dass ab sofort ein sog. Qualitätsbonus plus von derzeit 53,69 € (Basiswert pro Kind/Jahr) vom Freistaat gewährt wird. Voraussetzung für diese zusätzliche staatliche Leistung ist, dass auch die Gemeinde ihren kommunalen Anteil in der gleichen Höhe anpasst und die zusätzlichen Mittel zur Qualitätsverbesserung eingesetzt werden. Eine Definition für die Qualitätsverbesserung liegt nicht vor.

Gemeinden, die den Qualitätsbonus plus in Anspruch nehmen wollen, müssen hierzu einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss herbeiführen, in dem zum einen eine Erhöhung des kommunalen Anteils und zum anderen die Verwendung dieser zusätzlichen Mittel für Qualitätsverbesserung zugesichert werden. Festzustellen ist hierzu, dass die Gemeinde Hemhofen bereits im Vorfeld diese Qualitätsverbesserungsmaßnahmen in Form von zusätzlichem Personal für die Sicherstellung der Kinderbetreuung auch in krankheitsbedingten Ausfallzeiten durchgeführt hat.

Die finanziellen Auswirkungen stellen sich so dar, dass für die eigene Tagesstätte mit Mehreinnahmen von ca. 20.600 € gerechnet werden kann, während für anderer Einrichtungen Mehrausgaben von ca. 2.400 € entstehen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Gemeinde Hemhofen beantragt für die von ihr geförderten eigenen und auswärtigen Einrichtungen den „Qualitätsbonus plus“.
3. Die kommunale Förderung für alle Einrichtungen wird hierzu in gleicher Höhe angepasst. Gleichzeitig wird versichert diese zusätzlichen Mittel in den eigenen Einrichtungen für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung zu verwenden und dies auch den von der Gemeinde geförderten Trägern zur Auflage zu machen.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

zu 6 Antrag des Herrn Stefan Reck auf Verkürzung der Sperrzeit während der Kirchweih 2015

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.02.2015 beantragt Herr Stefan Reck für den Kirchweihfreitag und am Kirchweihsamstag für den Betrieb im Festzelt die Sperrzeit abweichend auf 02.00 Uhr festzulegen. Begründet wird dieser Antrag mit dem geänderten Ausgehverhalten der Jugendlichen und den ansonsten befürchteten Einnahmeausfällen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Während der Kirchweih werden in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.02.2015 die Sperrzeiten am Donnerstag, Freitag und Samstag auf 02.00 Uhr und am Sonntag und Montag auf 01.00 Uhr festgelegt.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

zu 7 Tekturantrag zur Erweiterung der Verkaufsfläche des Drogeriemarktes, Hauptstr. 29

Sachverhalt:

Unter Bezugnahme auf den Baugenehmigungsbescheid vom 13.02.2014, mit dem eine Verkaufsfläche von 649 m² für die Errichtung eines Drogeriemarktes genehmigt wurde, hat die Fa. Kutter im Oktober im Rahmen ihres Tekturantrages die Vergrößerung dieser Verkaufsfläche auf 799 m² beantragt. Dieser Tekturantrag wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.11.2014 abgelehnt, obwohl planungs- und baurechtlich keine Ablehnungsgründe vorlagen. Begründet wurde dies mit dem Ergebnis der Abstimmungsverhandlungen mit der Gemeinde Röttenbach als gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt, niedergelegt im Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2014.

Nach Prüfung des Sachverhaltes teilt das Landratsamt als Genehmigungsbehörde mit, dass eine Verhinderung der Verkaufsflächenerweiterung nur über eine Änderung des Bebauungsplanes (Begrenzung der zulässigen Verkaufsflächen) möglich ist und schlägt daher vor, ein solches Änderungsverfahren durchzuführen. Gleichzeitig macht das Landratsamt deutlich, dass bei Ablehnung dieses Vorschlages der Tekturantrag der Fa. Kutter in der vorliegenden Form genehmigt werden wird.

Seitens der Verwaltung muss hierzu darauf hingewiesen werden, dass der Grundstückseigentümer des betreffenden Grundstückes aufgrund des Bebauungsplanes und der allgemeinen baurechtlichen und raumordnerischen Vorschriften sowie unter Beachtung des gemeinsam mit der Gemeinde Röttenbach erstellten Einzelhandelsgutachtens das Recht hat, einen Drogeriemarkt bis zur Großflächigkeitsgrenze (< 800 m²) zu errichten. Ein Eingriff in diese Rechtsposition stellt einen enteignungsgleichen Eingriff dar und könnte dabei entsprechende Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen wird der Vorschlag des Landratsamtes, den Bebauungsplan Z 6 „Zeckern-Mitte“ zu ändern, abgelehnt.

Beschluss: Ja 14 Nein 1

zu 8 Bekanntgabe der auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche

Sachverhalt:

Aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden von der Verwaltung zwischenzeitlich folgende Baugesuche bearbeitet:

- Anbau eines Carports an vorh. Garage, Rosenweg 1
- Unterteilung einer Restaurantfläche in 2 Teilflächen Wohnung und Cafe/Bistro, Am Schwegelweiher 2

zur Kenntnis genommen

zu 9 Neuerlass einer Verordnung über die Freigabe eines Verkaufssonntages in der Gemeinde Hemhofen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hemhofen hat im Jahr 1997 eine Verordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlass der Kirchweihveranstaltungen erlassen. Diese Verordnung gilt 20 Jahre und würde daher im Jahr 2017 auslaufen. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat die Gemeinde jedoch darauf hingewiesen, dass diese Verordnung aufgrund verschiedener Änderungen des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) nicht mehr dem heutigen Rechtsstand entspricht und hat daher empfohlen, bei dem Wunsch nach Beibehaltung eines verkaufsoffenen Sonntages, eine neue Verordnung zu erlassen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen höchstens 4 Sonn- oder Feiertage freigegeben werden können, wobei die verkaufsoffene Zeit maximal 5 Stunden betragen darf. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die bisher für solche Fälle geltende Verpflichtung am vorhergehenden Sonnabend die Ladengeschäfte zu schließen seit 2003 nicht mehr gültig ist.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung über die Freigabe von Verkaufssonntage in der Gemeinde Hemhofen wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.
3. Diese Anlage stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift dar.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

zu 10 Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Hemhofen

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr weist mit Schreiben vom 13.02.2015 darauf hin, dass folgende in der Muster-EWS enthaltene Satzungsbestimmung des § 17 Abs. 2 mit Urteil des BayVGH vom 03.11.2014 für nichtig erklärt wurde:

„(2) ¹Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. ²Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung

ordnungsgemäß durchgeführt und der Gemeinde vorgelegt werden. ³Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen.“

Beanstandet wurde dabei vom Gericht die in § 17 Abs. 2 Satz 1 enthaltene Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers für die nach Auffassung des Gerichts keine formell-gesetzliche Ermächtigungsgrundlage besteht. Das Staatsministerium empfiehlt daher allen Kommunen die diese Satzungsbestimmung der Muster EWS verwenden in § 17 Abs. 2 Satz die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ zu streichen. Als Folge daraus weist das Staatsministerium darauf hin, dass eine Abwälzung von Kosten für anlassunabhängig durchgeführte Abwasseruntersuchungen auf die einzelnen Grundstückseigentümer nicht mehr möglich ist. Solche Kosten müssen daher künftig über die Gebührenkalkulation abgedeckt werden. Führt die Gemeinde jedoch Abwasseruntersuchungen durch, zu denen ein Grundstückseigentümer konkreten Anlass gegeben hat, ist im Einzelfall zu prüfen, ob auf Grundlage gemeindlicher Kostensatzungen nach Art. 20 des Kostengesetzes Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden können.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hemhofen wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.
3. Diese Anlage stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift dar.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

zu 11 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Hemhofen

Sachverhalt:

Nach Art. 5 Abs. 7 KAG ruht der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück und erlischt auch nicht, solange die persönliche Schuld besteht. Dies bedeutet, dass der Eigentümer die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz zu dulden hat. Aufgrund dieser Rechtslage ist auch bei Insolvenzverfahren eine Anmeldung und Befriedigung dieser Forderungen möglich. Hinsichtlich der Erhebung von Benutzungsgebühren stellte sich diese Rechtslage jedoch anders dar, weswegen es in der Vergangenheit immer wieder zu Gebührenaussfällen bei Insolvenzverfahren gekommen ist. Nachdem die Zahl solcher Insolvenzverfahren in den vergangenen Jahren zugenommen hat, hat der Bayer. Gemeindetag seit einiger Zeit die Forderung erhoben, seitens des Gesetzgebers diesbezüglich gegenzusteuern. Der bayerische Gesetzgeber hat daher am 01.04.2014 in den Art. 8 KAG einen neunten Abs. 8 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Für grundstücksbezogene Benutzungsgebühren gilt Art. 5 Abs. 7 entsprechend.“

Wohl auch aufgrund eines Urteils des BGH, der entscheiden hat, dass aus einer Satzung eindeutig hervorgehen muss, dass auch die Gebührenschuld als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, ist es jedoch bislang unterblieben die amtliche Mustersatzung anzupassen. Daher kommt es derzeit bei Gebührenschulden nach wie vor zu Problemen in Insolvenzverfahren, da Amtsgerichte eine Berücksichtigung dieser Forderungen aufgrund der fehlenden Satzungsregelungen verweigern. Der Bayer. Gemeindetag empfiehlt daher vorsorglich eine entsprechende Satzungsregelung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Hemhofen wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.
3. Diese Anlage stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift dar.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

zu 12 Neuregelung der Nutzungsbedingungen für Bürgertreff und Turnhallen

Sachverhalt:

Im Rahmen der derzeit laufenden überörtlichen Rechnungsprüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband wurden auch die Vergabebedingungen für den Bürgertreff und die Turnhallen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass bei den Nutzungsgebühren für den Bürgertreff keine einheitliche Gebührenerhebung erfolgt und die Höhe der Gebühren in den Turnhallen im Falle von notwendigen Sonderreinigungen danach nicht einmal die hierfür entstehenden Kosten (Sonderreinigung wochentags 128,52 € und Sonn- und Feiertags 224,91 €) abdecken. Es wird daher eine entsprechende Neuregelung empfohlen.

- a) Für den Bürgertreff gilt derzeit die Regelung von 20 € Reservierungspauschale einschl. Reinigung für Vereine und von 100 € zzgl. 20 € Reirigungspauschale für private Nutzer. An dieser Regelung sollte mit der Ausnahme, dass alle Vereine gleichbehandelt werden (Ausnahmen bleiben der Seniorenbeirat, die VHS und die Energieberatung) nichts verändert werden.
- b) Bei der Nutzung der Mehrzweckhalle und der Schulsporthalle wurde bislang zwischen örtlichen (100 € bzw. 50 €) und auswärtigen Nutzern(600 – 150 €) unterschieden. Hierzu wird folgende Neuregelung vorgeschlagen:

	ohne Sonderreini- gung	mit Sonderreinigung*
<u>Örtliche Nutzer</u>		
Mehrzweckhalle	100 €	250 €
Schulsporthalle	50 €	150 €
Zuschlag (Sonn- u. Feiertage)	50 €	50 €
Zuschlag Küchennutzung	60 €	60 €
Zuschlag Tribünnutzung	60 €	60 €
Zuschlag Bühnennutzung (ohne Aufbau)	80 €	80 €
<u>Auswärtige Nutzer</u>		
Mehrzweckhalle	300 €	750 €
Schulsporthalle	150 €	450 €
Zuschlag (Sonn- u. Feiertage)	50 €	50 €
Zuschlag Küchennutzung	60 €	60 €
Zuschlag Tribünnutzung	60 €	60 €
Zuschlag Bühnennutzung (ohne Aufbau)	80 €	80 €

* Sonderreinigung ist dann notwendig, wenn die Hallen oder Teile der Hallen, das Foyer oder die Tribüne mit Straßenschuhen begangen werden oder wenn Speisen und Getränke ausgegeben werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Mit Wirkung ab 01.04.2015 werden folgende Benutzungsbedingungen für Bürgertreff und Sporthallen beschlossen:
 - a) Für den Bürgertreff wird für Vereinsnutzer und Verbände eine Reservierungspauschale einschl. Reinigung von 20 € und für private Nutzer eine Benutzungsgebühr von 100 € zzgl. 20 € Reinigungspauschale erhoben. Von der Reservierungspauschale für Vereine und Verbände bleiben lediglich der Seniorenbeirat, die VHS und die Energieberatung befreit.
 - b) Für die Nutzung der Mehrzweckhalle und der Schulsporthalle werden folgende Nutzungspauschalen erhoben:

	ohne Sonderreinigung	mit Sonderreinigung*
--	----------------------	----------------------

Örtliche Nutzer		
Mehrzweckhalle	100 €	250 €
Schulsporthalle	50 €	150 €
Zuschlag (Sonn- u. Feiertage)	50 €	50 €
Zuschlag Küchennutzung	60 €	60 €
Zuschlag Tribünnennutzung	60 €	60 €
Zuschlag Bühnennutzung (ohne Aufbau)	80 €	80 €
Auswärtige Nutzer		
Mehrzweckhalle	300 €	750 €
Schulsporthalle	150 €	450 €
Zuschlag (Sonn- u. Feiertage)	50 €	50 €
Zuschlag Küchennutzung	60 €	60 €
Zuschlag Tribünnennutzung	60 €	60 €
Zuschlag Bühnennutzung (ohne Aufbau)	80 €	80 €

* Sonderreinigung ist dann notwendig, wenn die Hallen oder Teile der Hallen, das Foyer oder die Tribüne mit Straßenschuhen begangen werden oder wenn Speisen und Getränke ausgegeben werden.

Beschluss: Ja 13 Nein 2

- zu 13 Bauleitplanung der Gemeinde Heroldsbach**
a) Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "In der Reuth II"
b) Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Heroldsbach-Nord II"
c) Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Kummertsreuth II"

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13.02.2015 wurde die Gemeinde Hemhofen in den genannten Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Überprüfung hat folgendes ergeben:

- Das Gebiet In der Reuth II liegt am östlichen Rand des Gemeindeteiles Heroldsbach direkt an der Grenze zur Nachbargemeinde Hausen. Der Geltungsbereich umfasst 1,83 ha, wobei 23 Baurechte ausgewiesen werden.
- Das Gebiet Heroldsbach-Nord II liegt am nordwestlichen Ortsrand des Gemeindeteiles Heroldsbach. Der Geltungsbereich umfasst 0,76 ha, wobei 11 Wohngebäude ausgewiesen werden.
- Das Gebiet Kummertsreuth II liegt am nördlichen Ortsrand des Gemeindeteiles Heroldsbach. Der Geltungsbereich umfasst 0,53 ha, wobei 8 Wohngebäude ausgewiesen werden.

Für alle 3 Verfahren gilt, dass Belange der Gemeinde Hemhofen nicht betroffen sind.

Beschlussvorschlag:

- Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
- Nachdem Belange der Gemeinde Hemhofen nicht betroffen sind, werden zu allen 3 Bebauungsplanverfahren keine Einwände erhoben.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

zu 14 Jahresabschluss 2013 der Stromversorgung Hemhofen

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2013 der Stromversorgung Hemhofen wird festgestellt mit:

Summe Aktivseite	2.530.303,84 €
Summe Passivseite	2.530.303,84 €

Jahresgewinn	110.342,34 €
Jahresgewinn lt. Gewinn- u. Verlustrechnung	110.342,34 €

Der Jahresgewinn 2013 wird in 2014 für Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen verwendet. Die Forderungen gegenüber der Gemeinde werden banküblich mit 0,5 % verzinst.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresabschluss für die gemeindliche Stromversorgung wird genehmigt.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

zu 15 Anfragen an den 1. Bgm. Nagel, den Gemeinderat oder die Verwaltung

GR Heilmann wollte wissen, wann mit der endgültigen Fertigstellung der Turnhalle nach Beseitigung des Wasserschadens zu rechnen ist.

1. Bgm. Nagel erwiderte hierauf, dass die Sanierungsarbeiten abgeschlossen sind. Bevor nunmehr die geöffneten Bereiche wieder verschlossen werden läuft derzeit noch eine Klärung mit der Versicherungskammer ob diese sich an einer über die Schadensstellen hinausgehenden Sanierung bzw. verbesserten Verlegung des Leitungsnetzes beteiligen würde. Er hofft, dass diese Klärung in Kürze abgeschlossen sein wird.

GR Heilmann wollte wissen, ob es bezüglich der Nutzung der ehemaligen Tennishalle Dorsch bereits Überlegungen gibt. Ferner wollte er wissen, wie sich die Kostensituation hinsichtlich der Sanierung dieses Objektes derzeit darstellt.

1. Bgm. Nagel erwiderte hierauf, dass es für die Tennishalle noch kein abschließendes Nutzungskonzept gibt. Für die Sanierung des Anwesens wurden im Haushaltsplan 50.000 € eingeplant, die mit den derzeit aufgelaufenen Kosten von rd. 20.000 € nicht ausgeschöpft wurden.

Nachdem seitens der Ratsmitglieder der Wunsch nach einer Besichtigung des Objektes geäußert wurde, bot 1. Bgm. Nagel einen Besichtigungstermin für die Ratsmitglieder am Samstag, 07.03.2015 um 09.00 Uhr an.

Nichtöffentliche Sitzung

...

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

Horst Lindner
Verwaltungsrat